



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die BA-Geschäftsstelle Süd
An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 19

Herrn
Dr. Ludwig Weidinger
Meindlstr. 14

81373 München

04.03.2026

**Unterschutzstellung einer alten Buche als Naturdenkmal
in der Garatshausener Straße 10**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07718

des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 –
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 06.05.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

der o. g. Antrag wurde dem Referat für Klima- und Umweltschutz mit der Bitte um Bearbeitung zugeleitet.

Der Bezirksausschuss beantragt unter 1. eine Buche im Garten der Kindertagesstätte in der Garatshausener Straße 10 als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen. Weiter wird unter Punkt 2. beantragt, das Gesamtareal der Garatshausener Straße 10 auf Eignung als Biotop zu prüfen. Zur Begründung wird unter anderem angegeben, dass die Buche aufgrund ihres Alters, ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes eine herausragende ortsbildprägende Bedeutung für den Stadtbezirk 19 habe. Weiter sprächen eine Vielzahl ökologischer und klimatischer Gründe für einen besonderen Schutz dieses Einzelbaums.

Hierzu teilen wir mit:

Die Beurteilung, ob der als Naturdenkmal vorgeschlagene Baum in der Garatshausener Straße 10 die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Ausweisung eines Naturdenkmals vorliegen müssen, obliegt gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) der

örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Referat für Klima und Umweltschutz, Geschäftsbereich Naturschutz und Biodiversität. Auch die Entscheidung ob und für welche Bereiche der Landeshauptstadt München eine Biotopkartierung über die bereits erfolgten Kartierungen hinaus fachlich erforderlich ist und welche Flächen sich zur Kartierung als Biotop eignen, liegt in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Insofern bezieht sich die Antwort auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Unterschutzstellung einer alten Buche als Naturdenkmal in der Garatshausener Straße 10:

Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Naturdenkmälern ist § 28 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 BNatSchG. Darin ist festgelegt, dass nur Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt werden können, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Dem naturdenkmalwürdigen Baum muss dabei für sich allein betrachtet eine, im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art, herausgehobene denkmalwürdige Bedeutung zukommen. Das potenzielle Naturdenkmal muss also besondere Eigenschaften besitzen, die sich im Alter, der Stattlichkeit, der Seltenheit der Art, der Schönheit des Wuchses oder auch der Besonderheit der Wuchsform zeigen können. Sowohl das Gesetz als auch die Rechtsprechung legen strenge Maßstäbe hinsichtlich der Naturdenkmalwürdigkeit an. Bäume, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, kommen als Naturdenkmal nicht in Betracht.

Ein Naturdenkmal kann nur aus den genannten Gründen, aber nicht aus ökologischen Gründen bzw. zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes festgesetzt werden. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung trifft die Behörde im pflichtgemäßen Ermessen. Auf eine Inschutznahme besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausweisung eines Objektes (hier eines Baumes) als Naturdenkmal und die damit verbundene Aufnahme in die Liste der Naturdenkmäler, erfolgt im Rahmen eines förmlichen Verfahrens gemäß Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Bei der Novellierung der Naturdenkmalverordnung handelt es sich um ein sehr zeit- und ressourcenaufwendiges Verfahren, denn dabei müssen Naturschutzvereinigungen, Bezirksausschüsse und Eigentümer*innen beteiligt werden. Deshalb kann die Aufnahme einzelner schutzwürdiger und schutzbedürftiger Einzelschöpfungen in die Naturdenkmalverordnung nur in größeren zeitlichen Abständen im Rahmen einer turnusmäßigen Überarbeitung erfolgen. Für die nächste Novellierung gibt es noch keine konkrete Planung. Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2021 zur letzten Novellierung wurde der Auftrag an die Verwaltung erteilt, „die Naturdenkmalliste zu gegebener Zeit wieder fortzuschreiben und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen“. In der dazu gehörenden Beschlussvorlage (Nr. 20 – 26 / V 03003) wurde aus damaliger Sicht als Zeithorizont für die nächste Novellierung frühestens das Jahr 2027 in Aussicht gestellt.

Aufgrund des Antrags des Bezirksausschusses wurde die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) in der Garatshausener Straße 10 im Hinblick auf ihre Naturdenkmalwürdigkeit begutachtet. Demnach erfüllt der Baum die Anforderungen für die Ausweisung als Naturdenkmal nicht.

Wie im Antrag des Bezirksausschusses bereits zutreffend dargestellt, handelt es sich um eine charakteristisch gewachsene und typisch ausgeprägte Buche. Ihr Alter kann aufgrund ihrer

äußeren Merkmale auf etwa 120 Jahre geschätzt werden. Im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art besitzt die Rotbuche in der Garatshausener Straße 10 aber keine durch besondere Merkmale, wie Alter und Größe, gegenüber anderen Rotbuchen in München herausgehobene Bedeutung. Rotbuchen sind in München nicht selten. Sie kommen an vielen Standorten als Bestandteile natürlicher Wälder vor und sind in naturnahen Wäldern, in Parkanlagen oder (größeren) Gärten durchaus häufig anzutreffen. Gerade auch im nahegelegenen Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und Waldstück südlich dieses Parkes“ sowie im geschützten Landschaftsbestandteil „Siemenswäldchen“ wachsen weitere Rotbuchen, die in Bezug auf Wuchs und Größe beeindruckender sind. Der beantragten Rotbuche fehlt es also an den Merkmalen, die sie als Einzelschöpfung der Natur von den anderen Vertreterinnen ihrer Art herausheben. Es ist nicht erkennbar, dass sie in Bezug auf Alter, Größe, Schönheit des Wuchses oder Besonderheit der Wuchsform eine örtliche oder stadtweite Bedeutung besitzt.

Neben der beschriebenen Schutzwürdigkeit als Einzelschöpfung der Natur spielt bei der Ausweisung als Naturdenkmal stets auch die Schutzbedürftigkeit eine zentrale Rolle. Ist das Objekt beispielsweise bereits in gleichartiger Weise ausreichend gesichert, ist die Schutzbedürftigkeit zumindest kritisch zu hinterfragen. Die beantragte Rotbuche im Gartenbereich der Kindertagesstätte ist bereits durch die Baumschutzverordnung geschützt. Mit der aktuell vom Stadtrat in der Vollversammlung vom 26.11.2025 beschlossenen und zum 31.12.2025 in Kraft getretenen Novellierung der Baumschutzverordnung besteht für Gehölze ab einem Stammumfang von 60 cm, in einem Meter Höhe gemessen, ein grundsätzlicher Schutz vor Fällung oder Schädigung. Schutzzweck der Baumschutzverordnung ist der Erhalt und die Sicherung von Gehölzen zur angemessenen innerörtlichen Durchgrünung, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen sowie zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Zudem erfolgte in § 2 Nr. 4 und 5 der Verordnung eine Erweiterung des Schutzzwecks. Damit wird gerade auch alten Gehölzen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Artenvielfalt, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Stadtklima, Rechnung getragen.

Auf diese Weise ist auch im Hinblick auf die im Antrag des Bezirksausschusses genannten Gründe der Schutz des Baumes bereits gewährleistet.

Dem Antrag auf Ausweisung als Naturdenkmal kann daher nicht entsprochen werden.

Prüfung des Gesamtareals der Garatshausener Straße 10 auf seine Eignung als Biotop:

Ein Biotop wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen“, definiert. Die Biotopeigenschaft ergibt sich aus der natürlichen Ausstattung und Entwicklung. Ein Biotop wird also nicht im Rahmen eines Unterschutzstellungsverfahrens festgesetzt.

Die Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt oder andere Kartierungen beinhalten wiederum lediglich Planungshinweise, aber keine Veränderungsverbote. Eine Kartierung kann auch nicht beantragt werden.

Generelle Eingriffsverbote gelten nur für bestimmte Biotoptypen, die bundes- oder landesgesetzlich geschützt sind. Darunter fallen unter anderem Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder sowie Moorwälder. Die

Gehölzbestände in der Garatshausener Straße 10 erfüllen die fachlichen Kriterien für keinen der gesetzlich geschützten Biotoptypen.

Der beantragte bessere Schutz des alten Baumbestandes kann aber auch nicht dadurch gewährleistet werden, dass er als Biotop kartiert wird. Vielmehr besteht auch für die weiteren Gehölze auf dem Grundstück ein konkreter Schutz durch die Baumschutzverordnung.

Im Ergebnis kann auch diesem Teil des Antrags nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07718 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 06.05.2025 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin